

## Planzeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, 16 BauNVO)

- Geschoßflächenzahl
- Grundflächenzahl
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- maximal zulässige Traufhöhe (siehe hierzu textliche Festsetzung II.2.) ● TH max = 4,25 m
- FH max = 8,50 m maximal zulässige Firsthöhe (siehe hierzu textliche Festsetzung II. 2.)

### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO

Offene Bauweise



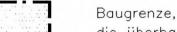
Einzel-Doppel- und Hausgruppen zulässig



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Stellung der baulichen Anlage (Hauptfirstrichtung)



die überbaubaren Flächen sind mit Grauraster hinterlegt.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Zweckbestimmung: Verkehrsberuhiger Bereich

F+RZweckbestimmung: Fuß- und Radweg

P

Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

Bereich ohne Ein - und Ausfahrt Grünflächen Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB) Öffentliche Grünfläche Gehölzanpflanzung U Uferpromenade V Verkehrsgrün 6. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, 0000 Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) Abs.6 BauGB) 0000 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) Abs.6 BauGB) Anpflanzen von Bäumen 7. Sonstige Planzeichen Umgrenzung von Flächen für Stellplätze Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen ( vgl. textliche Festsetzungen IV.1.) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Gasstation Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

> Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/I "Am Waldseebad" geänderte und ergänzte Planzeichen Alle nicht gesondert gekennzeichneten Planzeichen gelten nach wie vor auch für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/I "Am Waldseebad"

# Textliche Festsetzungen

(BauNVO 1990)

### I. Art der baulichen Nutzung

- 1. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs.6 Satz 1 i. V. m.
  - § 4 Abs.3 BauNVO.
  - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für Verwaltungen,
  - Gartenbaubetriebe,Tankstellen.
  - nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### II. Maß der baulichen Nutzung

- Die festgesetzte GRZ darf durch die in § 19 (4) 1 (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten) und Nr. 2 (Nebenanlagen) BauNVO bezeichneten Anlagen überschritten werden.
- 2. Als Bezugslinie für die Höhenfestsetzungen gilt die Oberkante der jeweiligen privaten Erschließungsfläche rechtwinklig gemessen auf die Außenwand des Gebäudes in der Mitte der Gebäudeseite, die der Erschließungsfläche zugewandt ist.
- 3. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Stellplätze sind außerdem in dem dafür eigens festgesetzten Bereichen zulässig.
- III. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 1.a) Innerhalb der entlang des Oberen Hausherzberger Teiches gemäß § 9 (1) 15 BauGB i. V. m. § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind die vorhandenen Weidengebüsche zu erhalten und durch Pflanzung von Gehölzgruppen aus nachfolgend aufgeführten Arten zu ergänzen:

Bäume (Hochstamm, StU mind. 12 - 14 cm):

Schwarz-Erle (Alnus glutinosa)
Esche (Fraxinus excelsior)
Eberesche (Sorbus aucuparia)

Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)

Sträucher (verpflanzt mind. 3 Triebe):

Sal-Weide (Salix caprea)

Purpur-Weide (Salix purpurea)
Grau-Weide (Salix cinerea)

Ohr-Weide (Salix aurita)

Hasel (Corylus avellana)

1.b) Entlang der Grundstücksgrenzen des im Westen des Plangebietes festgesetzten Parkplatzes ist innerhalb der den Parkplatz tangierenden öffentlichen Grünfläche (§ 9 (1) 15 BauGB i. V. m. § 9 (1) 25 a BauGB) eine mindestens 2,5 m breite, dichte Baum-/Strauchhecke aus nachfolgend aufgeführten Arten zu pflanzen:

Bäume (Heister, 200 - 250 cm):

Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Trauben-Eiche (Quercus petraea)

Sträucher (verpflanzt, mind. 3 Triebe):

Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna) Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata) Schlehe (Prunus spinosa) Faulbaum (Frangula alnus) Hunds-Rose (Rosa canina) Sal-Weide (Salix caprea) Hainbuche (Carpinus betulus) (Corylus avellana) Hasel Purpur-Weide (Salix purpurea) Trauben-Holunder (Sambucus racemosa)

(Ribes rubrum)

### Ranker (2 Triebe):

Johannisbeere

Waldrebe (Clematis vitalba)
Waldgeißblatt (Lonicera pericylmenum)
Hopfen (Humulus lupulus)

- 2. Innerhalb der gemäß § 9 (1) 15 BauGB i. V. m. § 9 (1) 25 b BauGB festgesetzten Grünfläche südlich des Oberen Hausherzberger Teiches sind die vorhandenen Weidengebüsche zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen (siehe Punkt 1.a).
- 3. Im Verlauf der Planstraße A sind gemäß § 9 (1) 25 a BauGB Straßenbäume zu pflanzen. Um die Bäume herum ist eine Fläche von mindestens 8 m2 von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Von den festgesetzten Standorten darf in straßenaxialer Richtung um max. + 5,0 m abgewichen werden.

Folgende Arten sind zu verwenden:

Straßenbäume (Hochstamm, StU mind. 14 - 16 cm):

Winter-Linde (Tilia cordata)

Apfel-Weißdorn (Crataegus x "Carrierei")

Hahnensporn-Weißdorn (Crataegus crus-galli)

Zierapfel (Malus x sieboldii)

Weißdorn (Crataegus oxyacantha)